

17/14057
23-12-2020



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

23. Dez. 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Ann-Kathrin Scheuermann	06131 164151
		Ann-Kathrin.Scheuermann@bm.rlp.de	06131 16174151

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Barth (CDU)
„Lüftungsgeräte in Schulen“
- Drucksache 17/13788 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Vorbemerkung:

Lüften ist unersetzlicher Bestandteil der Raumlufthygiene. Das gilt ganz besonders in Pandemiezeiten. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Ein regelmäßiges Lüften ist schon aufgrund des von den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in einem Klassenraum ausgeatmeten Kohlendioxids unerlässlich. Wenn allerdings Räume nicht ausreichend gelüftet werden können (weder über Fenster noch über raumluftechnische Anlagen), diese aber für den Unterricht benötigt werden, können zusätzliche technische Lösungen sinnvoll sein.

Der Schulträger entscheidet, welche Maßnahmen er ergreifen will, um die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine angemessene Raumlufqualität sicherzustellen. Denn nach § 74 SchulG sind die Schulträger für die Sachausstattung ihrer Schulen zuständig. Der Schulträger hat dabei neben dem Brandschutz auch die Fragen nach der elektrotechnischen Sicherheit von Anlagen, die bestimmten Normen entsprechen müssen, aber auch Fragen der gebäudetechnischen Sicherheit, beispielsweise beim Aufbau von Apparaturen, zu berücksichtigen (Verkehrssicherungspflicht der Träger).

(er)leben & gestalten

PRÄSIDENTSCHAFT DER KULTUS-
MINISTERKONFERENZ 2020



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Dementsprechend sind die Schulträger – und nicht die Schulen – antragsberechtigt. Ob durch die Bereitstellung mobiler Luftreinigungsgeräte auch bauordnungsrechtliche Vorgaben berührt werden, muss seitens des Schulträgers im Einzelfall geprüft werden. Das Land unterstützt die Schulträger bei der Anschaffung dieser Geräte und stellt hierfür 6 Mio. Euro bereit. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Geräte in Schulräumen eingesetzt werden, die für den Unterricht benötigt werden, aber nicht ausreichend (über Fenster oder raumluftechnische Anlagen) gelüftet werden können und eine ausreichende Lüftung auch nicht durch Umbauten kurzfristig herstellbar ist. Das Förderrichtlinie ist am 22.12.2020 in Kraft getreten. Anträge können deshalb noch nicht vorliegen.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Das Projekt an der IGS Mainz-Bretzenheim, das unter Einbeziehung des Max-Planck-Instituts für Chemie entstanden ist, steht stellvertretend für die große Kreativität und das vielfältige Engagement im Zuge der Corona-Krise. Derzeit prüfen einige Schulen, Elterninitiativen und Träger den Einsatz einer solchen Abluftanlage. Die abschließende Entscheidung obliegt der Hoheit der Schulträger. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Dr. Stefanie Hubig